

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14

Korrespondenznummer 11.5.2/42\_2018

Lausanne, 5. Dezember 2018

## Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 1. November 2018 (6B\_235/2018)

### **Strafrechtliche Landesverweisung gegen EU-Bürger bestätigt**

*Das Bundesgericht äussert sich in einem ersten Entscheid zur strafrechtlichen Landesverweisung im Zusammenhang mit dem Freizügigkeitsabkommen (FZA). Es bestätigt die vom Obergericht des Kantons Zürich gegen einen straffälligen EU-Bürger angeordnete Landesverweisung. Im konkreten Fall besteht kein Konflikt mit dem FZA, weshalb sich die Frage nach einem allfälligen Vorrang von Landesrecht oder FZA nicht gestellt hat.*

2010 hatte die Schweizer Stimmbevölkerung die "Ausschaffungsinitiative" angenommen. Das Bundesparlament setzte die Verfassungsänderung in der Folge auf Gesetzesstufe um. Auf den 1. Oktober 2016 traten entsprechende Anpassungen des Strafgesetzbuches (StGB) in Kraft, unter anderem Artikel 66a StGB zur obligatorischen Landesverweisung und Artikel 66a<sup>bis</sup> StGB zur nicht obligatorischen Landesverweisung.

Im konkreten Fall hatte ein schwedisch-serbischer Doppelbürger mit Aufenthaltsbewilligung B im November 2016 bei einer Auseinandersetzung einem Kontrahenten eine Flasche an den Kopf geworfen und ihm damit eine 2 bis 3 Zentimeter lange Wunde zugefügt. Zudem bedrohte er ihn mit dem Tod. Das Obergericht des Kantons Zürich verhängte gegen den Mann im Januar 2018 wegen qualifizierter einfacher Körperverletzung sowie Drohung eine unbedingte Freiheitsstrafe von 8 Monaten und ordnete den Vollzug von zwei Vorstrafen an. Es verwies ihn zudem gestützt auf Artikel 66a<sup>bis</sup> des StGB für drei Jahre des Landes.

Das Bundesgericht weist die dagegen erhobene Beschwerde des Mannes ab. Als schwedisch-serbischer Doppelbürger hat sich der Betroffene auf das FZA berufen. Er macht im Wesentlichen geltend, dass bei der strafrechtlichen Landesverweisung ein grundsätzlicher Konflikt zum FZA bestehe; für die Wegweisung von EU-Bürgern sei das FZA massgebend und nicht das Landesrecht.

Das Anwesenheitsrecht in einem Vertragsstaat gemäss FZA steht unter dem doppelten Vorbehalt eines rechtmässigen Aufenthalts und eines rechtskonformen Verhaltens der betroffenen Person. Die Schweiz ist beim Erlass von Strafrecht auf ihrem Territorium nicht an das FZA gebunden, sie muss jedoch die völkerrechtlich vereinbarten Bestimmungen des FZA beachten. Bei der Prüfung einer Landesverweisung hat das Strafgericht zunächst das vertraute Landesrecht anzuwenden. Ist das Ergebnis wie hier mit dem FZA kompatibel, stellt sich die Frage des Vorrangs der landesrechtlichen Normen oder des FZA nicht. Bezüglich der Landesverweisung im konkreten Fall hat das Obergericht unter anderem erwogen, dass sich diese aufgrund der erheblichen Gefahr weiterer Straftaten aufdränge, insbesondere solcher gegen Leib und Leben. Die Rückfallgefahr erscheine aufgrund der Anlasstat und der Tendenz zu zunehmender Gewaltanwendung als so erheblich, dass eine Landesverweisung auch nach den Massstäben des Europäischen Gerichtshofs zulässig und am Platze sei.

Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts kann für eine Massnahme zur Beendigung des Aufenthalts gemäss FZA ein geringes, aber tatsächlich vorhandenes Rückfallrisiko genügen, sofern dieses eine schwere Verletzung hoher Rechtsgüter wie zum Beispiel die körperliche Unversehrtheit betrifft. Nicht erforderlich ist, dass weitere Straftaten mit Gewissheit zu erwarten sind. Allerdings würde das FZA einer Massnahme zur Begrenzung der Freizügigkeit entgegenstehen, wenn diese lediglich unter Verweis auf die öffentliche Ordnung oder allein aus generalpräventiven Gründen verfügt würde. Das ist vorliegend nicht der Fall. Der Betroffene bringt vor, eine Beendigung des Aufenthalts gemäss FZA setze eine tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung voraus, welche ein Grundinteresse der Gesellschaft berühre. Mit Blick auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts sei die Wegweisung eines EU-Bürgers nur bei schwerwiegenden, mehrfach verübten Delikten mit dem FZA vereinbar. Sein Fall könne damit nicht verglichen werden. Mit dieser Argumentation bezieht sich der Betroffene auf die Rechtsprechung im Bereich des Ausländerrechts, welche vor dem Inkrafttreten der Ausführungsgesetzgebung zur Ausschaffungsinitiative ergangen ist. Die von Volk und Ständen angenommene Ausschaffungsinitiative und deren Umsetzung durch das Parlament führt zu einer klaren Verschärfung der Praxis mittels der strafrechtlichen Landesverweisung. Das Zürcher Obergericht hat bei seinem Entscheid den Willen des Gesetzgebers beachtet und auch das Verhältnismässigkeitsprinzip berücksichtigt.

**Kontakt:** Peter Josi, Medienbeauftragter  
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00  
E-Mail: [presse@bger.ch](mailto:presse@bger.ch)

**Hinweis:** Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil ist ab 5. Dezember 2018 um 13:00 Uhr auf [www.bger.ch](http://www.bger.ch) abrufbar: *Rechtsprechung* > *Rechtsprechung (gratis)* > *Weitere Urteile ab 2000* > 6B\_235/2018 eingeben.